

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 22.

Samstag, den 13. Mai 1854.

[1]

Bekanntmachung,

betreffend

Beachtung der Zollvorschriften bei Waarensendungen.

Die Versender zollbarer Waaren nach dem Auslande pflegen oft auf den der Sendung beigefügten Deklarationen die Gattung der Waare, so wie deren Werth und Gewicht ungenau anzugeben; dieselben setzen sich hiedurch großen Nachtheilen aus, wofür sich die Postverwaltung hiermit zum Voraus aller Verantwortlichkeit enthebt.

Wir bringen daher Folgendes zur Kenntniß des Publikums:

- 1) Allen nach dem Auslande bestimmten zollpflichtigen Postgegenständen ist die zollordnungsmäßige Deklaration, welche die genaue Angabe der Waare, deren Werth und Gewicht enthalten muß, so wie ein Frachtbrief beizugeben.
- 2) Die Sendungen selbst müssen, je nach Inhalt und nach Entfernung des Bestimmungsortes, in einer hinreichend starken und verschließenden Verpackung, mit haltbaren und deutlichen Siegeln versehen, aufgegeben werden. Nach den österreichischen Staaten bestimmte Colis sind noch mit einem Stricke zu umbinden.
- 3) Die Adresse (Frachtbrief) muß außer dem deutlich bezeichnenden Namen des Empfängers, den Bestimmungsort und allfällige Werthdeklaration, nebst Angabe des Gewichts enthalten. Ist der Bestimmungsort eine bedeutendere Stadt, so muß die Straße und Hausnummer, im entgegengesetzten Falle aber der Staat, die Provinz (Departement) oder Gegend, wo der Bestimmungsort gelegen ist, auf der Adresse angegeben werden.

Das Gewicht ist genau in Kilogramm oder Pfund und Bruchtheilen (bei Waaren- und Effectensendungen unter 10 Pfund, oder bei Baarschaftsendungen in Kilogramm und Gramm oder Pfund und Lothen) auf der Adresse zu verzeigen.

- 4) Den Versendern wird empfohlen, den Waaren- und Effectensendungen keine Baarschaftsbeträge beizufügen, da letztere in solcher Verpackung nicht hinreichend geschützt sind, und auf den Fall von Verlust im Auslande die schweizerische Postverwaltung gesetzlich keine Haftung übernimmt, sondern für Erlangung eines Ersatzes lediglich ihre Verwendung, jedoch ohne verbindliche Folge, eintreten läßt.

Im Uebrigen werden die Versender auf die bei den einzelnen Staaten bestehenden speziellen Zoll- und Versendungs-vorschriften hingewiesen.

Bern, den 10. Mai 1854.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement,

Der Stellvertreter:

Maef.

[2]

Bekanntmachung.

Laut amtlicher Mittheilung aus jüngster Zeit soll die schon früher erwähnte (siehe Bundesbl. 1853, III. Bd. Seite 453 und 454) allgemeine Kunst- und Industrieausstellung in Paris für alle Nationen im Mai 1855 stattfinden und damit eine allgemeine landwirthschaftliche Ausstellung verbunden werden. Bekanntlich hat die kais. französische Regierung allen ausländischen Theilnehmern zugesichert, denselben die Ausstellungsgegenstände kostenfrei von der französischen Gränze bis nach Paris und von da ins Ausstellungsgebäude transportiren zu lassen, wo ebenfalls für völlig unentgeltliche Aufstellung gesorgt werden soll. Seither hat die genannte Regierung eine Ausstellungenkommission von 37 Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Prinzen Napoleon, niedergesetzt, und zwar eine besondere Sektion für die Kunstausstellung, und eine zweite für die landwirthschaftliche und Gewerbeausstellung. Der schweizerische Bundesrath ist seinerseits, nachdem er schon früher seinen Geschäftsträger, Herrn Oberst Dr. H. Barman in Paris, als Vertreter der Schweiz bei fraglicher Ausstellung bezeichnet hat,

ebenfalls auf Niederlegung einer Zentralkommission hiefür bedacht, indem er nicht daran zweifelt, daß die betreffenden schweizerischen Angehörigen sich beeilen werden, die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Entfaltung eines löblichen Wettstreits und zur Würdigung und Anerkennung ihrer landwirthschaftlichen, Gewerbs- und Kunstzeugnisse zu benutzen.

Es wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich das betreffende schweizerische Publikum zur rechten Zeit auf jene Ausstellung vorbereiten kann. Weitere Mittheilungen werden nach Maßgabe des Fortganges der Angelegenheit vorbehalten.

Bern, den 4. Mai 1854.

Das eidg. Departement
des Innern.

Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Gehilfe an der Hauptzollstätte Verrières.	Fr. 1500.	Bei der Direktion des V. Schweiz. Zollgebiets in Lausanne, bis zum 27. I. M.
2) Kontrolleur an der Hauptzollstätte Morsee.	Fr. 1000.	Bei der Direktion des V. Schweiz. Zollgebiets in Lausanne, bis zum 27. I. M.
3) Telegraphist in St. Gallen.	Fr. 900.	Bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen, bis zum 23. Mai 1854.
4) Telegraphist in Bern.	Fr. 900.	Bei der Telegrapheninspektion in Bern, bis zum 23. Mai 1854.

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Posthalter und Telegraphist in Vicosoprano (Graubünden).	Fr. 400.	Bei der Kreispostdirektion in Chur, bis zum 15. Mai 1854.
2) Kommiss und Telegraphist beim Postbureau Baden.	Fr. 1140.	Bei der Kreispostdirektion in Aarau, bis zum 24. Mai 1854.
3) Bureauchef des Telegraphenbureau in St. Gallen.	Fr. 1500.	Bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen, bis zum 15. Mai d. J.

[8]

Ausreibung.

Die Stellen der Uebersetzer beim schweiz. National- und Ständerathe werden hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben, und es sind die dahierigen Anmeldungen bis zum 27. Mai nächsthin der Bundeskanzlei einzugeben.

Als Aufgabe der Uebersetzer wird in den betreffenden Reglementen die Uebersetzung des wesentlichen Inhaltes einer Rede, so wie der gemachten Vorschläge bezeichnet.

Die Uebersetzer werden nebst Vergütung allfälliger Reisekosten, durch ein Taggeld von Fr. 14. 50 Cent. entschädigt.

Wenn es nöthig erachtet werden sollte, so würde eine Prüfung der Bewerber angeordnet, in welchem Falle aber keine Reiseentschädigungen gewährt werden könnten.

Den Anmeldungschreibern sind jedenfalls Rumundszugnisse beizugeben, ohne welche die Bewerbung aus der Berücksichtigung fiele.

Bern, den 29. April 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[1] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Julius Amrein, von Malters, Sohn des Leonz Amrein und der Anna Mühlbach, geboren den 17. März 1792, seit 1810, wo er in französische Kriegsdienste getreten sein soll, ohne daß seither von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde in seine Heimath gelangt, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Joseph Julius Amrein todt erklärt, und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 12. Mai 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
der Oberschreiber:
B. Wikt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1854
Date	
Data	
Seite	474-478
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 412

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.